

Beschluss des Landrats vom 29.08.2019

Nr. 28

7. Anpassung der Entschädigungen gemäss § 11a der Geschäftsordnung 2019/515; Protokoll: bw

Landratspräsident **Peter Riebli** (SVP) erläutert, § 11a der Geschäftsordnung besagt, dass zu Beginn jeder Amtsperiode die Geschäftsleitung dem Landrat eine Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung beantragen kann.

Letztmals sind die Entschädigungen im Jahr 2007 an die Teuerung angepasst worden; sie sind damals um gut 10 Prozent erhöht worden. Im Dezember 2015 hat der Landrat aus Solidarität eine einprozentige Kürzung per 1. Juli 2016 beschlossen, analog zur einprozentigen Lohnreduktion für das Staatspersonal.

Angesichts der seit der letzten Erhöhung nur sehr geringen Teuerung von 101,1 Punkten (Juli 2007) auf 103,6 Punkten (Juli 2019) lässt sich aus Sicht der Geschäftsleitung eine grundsätzliche Erhöhung der Entschädigungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht rechtfertigen. Jedoch erscheint es angezeigt – analog zum Staatspersonal –, die einprozentige Kürzung wieder rückgängig zu machen und die Entschädigungen wieder auf die vorherigen Beträge festzulegen.

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat deshalb einstimmig, die Änderung der Geschäftsordnung gemäss ihrem Entwurf zu beschliessen.

Dieses Geschäft soll direkt beraten werden. Gibt es dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Geschäftsordnung des Landrats*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

://: Mit 82:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) beschlossen.
